

# Anhebung der Mehrwertsteuer

(wiederanhebung der MWSt zum 1.1.2021 auf 19% / 7%)

Ab dem **01.01.2021** gelten wieder die „alten“ Umsatzsteuersätze von **19% bzw. 7%**.

## Regelsteuersatz / Ermäßigter Steuersatz

- bis zum 31.12.2020 ausgeführten Leistungen 16 % / 5%
- ab **1.1.2021** ausgeführte Leistungen **19 % / 7%**

## Für welche Umsätze gelten die neuen Umsatzsteuersätze?

Leistungen die ab dem 01.01.2021 ausgeführt werden, sind wieder mit den Umsatzsteuersätzen 19% / 7% abzurechnen.

**Es kommt z.B. auf den Tag der Lieferung oder den Tag der endgültigen Ausführung einer (Dienst-)Leistung an.**

**Das Rechnungsdatum, der Zeitpunkt des Vertrages oder die Zahlung hat hierbei keine Auswirkung.**

## Umsatzsteuertarife in der Gastronomie

### Speisen

#### **außer Haus**

ab dem 01.01.2021: 7 %

#### **im Haus**

01.01.2021 – 30.06.2021: 7 %  
ab dem 01.07.2021: 19 %

### Getränke

#### **außer Haus**

ab dem 01.01.2021: 19 %

*Ausnahme: Milch/Tee usw.*

01.07.2020 – 31.12.2020: 5 %

01.01.2021 – 30.06.2021: 7 %

#### **im Haus (inkl. Milch/Tee usw.)**

ab dem 01.01.2021: 19 %

### Wie werden Leistungen versteuert, die im Dezember 2020 ausgeführt werden, für die die Rechnungen aber erst im Januar 2021 oder später geschrieben werden?

Es kommt auf den Leistungszeitpunkt an. Dieser ist auf einer korrekten Rechnung unbedingt aufzuführen. Umsätze aus dem Dezember 2020 unterliegen dem "alten" Umsatzsteuersatz von 16%. Dieser Umsatzsteuersatz muss auch auf der Rechnung für die Leistung stehen. Egal wann die Rechnung geschrieben wird.

### Wie werden Anzahlungen/ Vorauszahlungen/ Vorkasse behandelt?

Sofern Zahlungen vor dem Wechsel des Umsatzsteuersatzes geleistet worden sind und die Leistungen erst nach dem Wechsel abgeschlossen worden sind, müssen diesen besondere Beachtung geschenkt werden.

Die endgültige Ausführung der Leistung (z.B. Abnahme eines Gebäudes) bestimmt den Umsatzsteuersatz. Liegt dieser im Zeitraum **nach dem 31.12.2020**, dann gilt der Umsatzsteuersatz von **19%**. Sofern die Anzahlungen mit 16% Umsatzsteuer abgerechnet worden sind, werden diese in der Schlussrechnung angerechnet. **Im Ergebnis müssen 19% Umsatzsteuer bezahlt werden.**

### Wie sind Teilleistungen zu behandeln?

Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine **abgeschlossene Teilleistung** zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen 2 notwendige Bedingungen nach nationalem Recht vorliegen:

1. Es muss sich um eine **wirtschaftlich** sinnvoll **abgrenzbare** Leistung handeln

**UND**

2. es muss eine **Vereinbarung** über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

### Was muss ich jetzt tun?

Unbedingt müssen Sie jetzt klären, wie die Änderungen in Ihrem Rechnungsprogramm, Ihrer Kasse und den übrigen Systemen erfolgen kann, wenn Ihr Anbieter nicht ohnehin schon bei der Umstellung zum 01.07.2020 gehandelt hat. Änderungen in der Software sind ggf. mit Ihrem Anbieter zu besprechen.

## Wie werden Mietverträge behandelt?

Hier gelten natürlich wieder die alten Umsatzsteuersätze. Dauerrechnungen müssen angepasst werden.

Sofern der Mietvertrag auch als Rechnung fungiert, muss eine Ergänzung zum Mietvertrag hinsichtlich der Mehrwertsteuersenkung auf 16% für den Zeitraum 01.07.-31.12.2020 vorliegen.

Passen Sie den Dauerauftrag hinsichtlich des Mietzinses und des Verwendungszwecks für den Zeitraum ab 01.01.2021 entsprechend wieder an.

## Ich verkaufe Gutscheine an meine Kunden. Was ändert sich für mich?

Wenn bisher die Gutscheine zulässigerweise ohne Umsatzsteuer verkauft worden sind und die Umsatzsteuer bei Einlösung ermittelt und abgeführt worden ist, haben Sie nichts zu beachten.

## Was ist mit Umtausch? (Weihnachtsgeschäft)

Umtausch ist die Rückgängigmachung der Ursprungslieferung und Ausführung einer neuen Lieferung.

Im Dezember 2020 wird Ware A für insgesamt 1.160,-€ brutto verkauft . Diese wird am 08.01.2021 in Ware B für 1.160,-€ brutto umgetauscht.

1. <u>12/2020</u>		
im Dezember entsteht Umsatzsteuer i.H.v.		160,00 €
2. <u>01/2021</u>		
im Januar Minderung der Umsatzsteuer um	-160,00 €	
neue Umsatzsteuer im Januar i.H.v.	<u>185,21 €</u>	
Nachzahlung USt		25,21 €

Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Themen haben, helfen wir Ihnen selbstverständlich gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen weiterhin alles Gute!

**Ihre Steuerberatungsgesellschaft**

**Lehnen & Partner**

Mandanteninformation-Corona (Stand 21.12.2020)

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuersteuern.